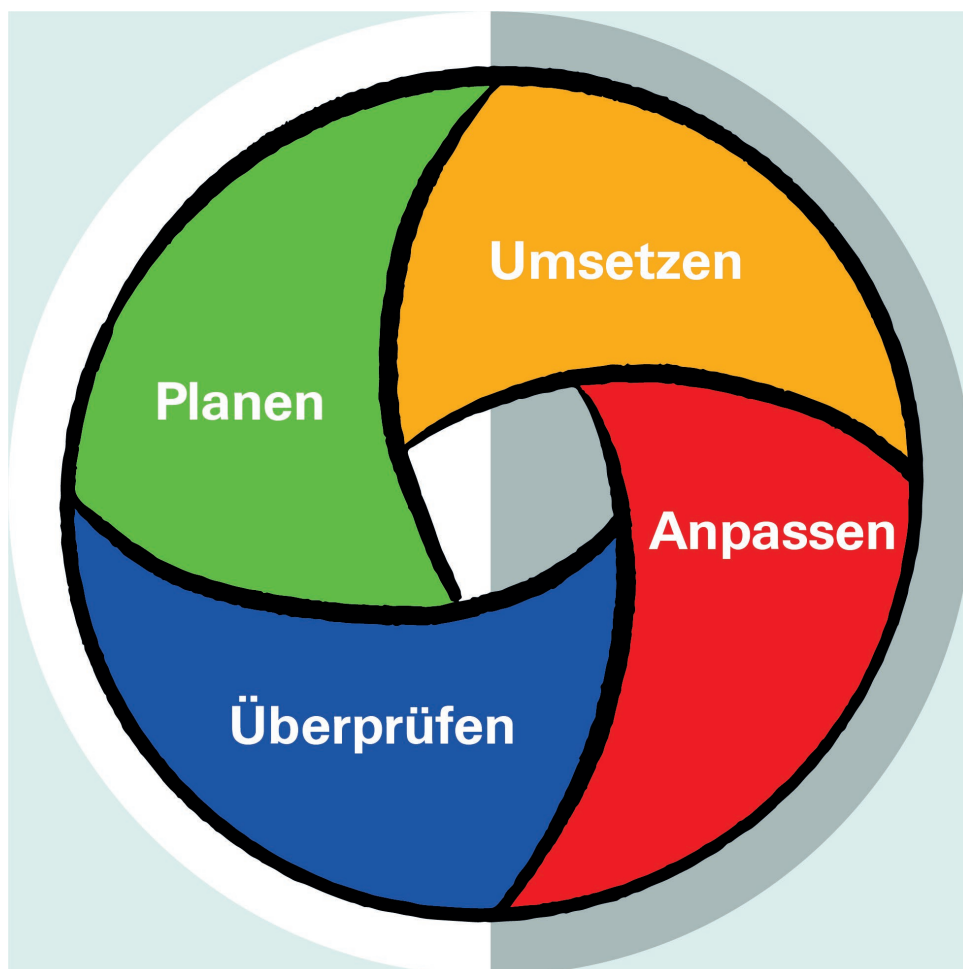


Konzept

Aufsicht über die Volksschulen Basel-Landschaft



(April 2026)

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundlagen.....	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Rollen	4
2.3. Datenschutz	4
2.4. Subsidiarität, Teilautonomie und Kontextsteuerung	5
3. Aufgabe und Ziel	5
4. Systematik und Aufbau der kantonalen Aufsicht.....	5
5. Verfahren	6
5.1. Audits	6
5.2. Entwicklungsgespräche	6
5.3. Vorgehen.....	7
5.4. Gravierende Defizite.....	8
5.5. Auditsynthesen, Kantonales Bildungssystem und Umgang mit Auditzyklen.....	9
5.6. Überprüfung der Umsetzung kantonalen Vorgaben.....	9
5.7. Anlassbezogene Interventionen.....	10
6. Unterstützende Massnahmen, Instrumente und Verfahren	10
7. Zusammenarbeit und Abgrenzung Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung – Aufsicht und Qualität.....	10
8. Aufsicht über die Privatschulen und die Private Schulung	11
8.1. Privatschulen.....	11
8.2. Private Schulung	11
9. Jährliche Berichterstattung	12
10. Evaluation	12

1. Einleitung

Die Bundesverfassung überträgt den Kantonen die Zuständigkeit für das Schulwesen. Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Kantons. Die Ausübung der Aufsicht ist wie die Sicherung der Qualität eine hoheitliche Aufgabe des Kantons und gilt für alle Schulen unabhängig von der Trägerschaft, das heisst im Bereich der Volksschule namentlich für die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sonderschulen, die Musikschulen, die Privatschulen und die private Schulung.

Die überwiegende Anzahl der Schulen befindet sich in öffentlicher Trägerschaft der Gemeinden und des Kantons. Die Trägerschaften der Sonderschulen schliessen in der Regel Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton ab. Privatschulen und private Schulung bedürfen der Bewilligung durch den Kanton.

Das vorliegende Aufsichtskonzept der Volksschule bezieht sich im aktuellen Stand auf die Primar- und die Sekundarstufe I. Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Aufsicht und Qualität, ist für die kantonale Aufsicht zuständig. Das Aufsichtskonzept wird in einem nächsten Schritt mit den dazu erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen für die Musikschulen übernommen.

Die Aufsicht für die Sonderschulen wird aktuell von der Hauptabteilung Sonderpädagogik wahrgenommen. Mittelfristig wird das Aufsichtskonzept so angepasst, dass zentrale Prozesse analog der Primar- und Sekundarstufe I von der Hauptabteilung Aufsicht und Qualität in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Sonderpädagogik wahrgenommen bzw. in Auftrag gegeben werden.

Bei Privatschulen und der privaten Schulung liegt der Fokus der kantonalen Aufsicht hauptsächlich auf der Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Im weiteren Verlauf wird der Begriff der «kantonalen Aufsicht» für die zugrundeliegende Aufgabe benutzt. Für die mit der kantonalen Aufsicht beauftragten Akteure wird der Begriff der «Hauptabteilung Aufsicht und Qualität» benutzt. Zudem wird der besseren Lesbarkeit willen im Folgenden einzig der Ausdruck Schulrat verwendet, auch wenn sich die Gemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat an Stelle des Schulrats entschieden hat (gemäss BildG § 82 und VO Kindergärten und Primarschule § 1a).

2. Grundlagen

2.1. Rechtsgrundlagen

- § 94 Abs. 4 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (SGS 100)
- §§ 60, 62 und 87 Abs. 1a Bildungsgesetz, Stand vom 1.08.2024 (SGS 640)
- §§ 51a, 51b und 51c Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, Stand vom 1.08.2024 (SGS 641.11)
- §§ 31a, 31b und 31c Verordnung für die Sekundarschule, Stand vom 1.08.2024 (SGS 642.11)
- §§ 15a, 15b und 15c Verordnung für die Musikschule, Stand vom 1.08.2024 (SGS 640.41)
- §§ 13 - 19 Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung, Stand vom 1.3.2025 (SGS 640.43)
- § 65 Abs. 1g Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung, Stand vom 1.08.2024 (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, SGS 640.71)

2.2. Rollen

Gemäss Bildungsgesetz (SGS 640) sind die Schulen als teilautonome, geleitete Organisationen verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft. Sie gestalten ihre Aufgaben innerhalb des Schulprogramms (BildG § 58, Absatz 1 und 2).

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons und ist zuständig für die Durchführung von Audits und vertieften Analysen. Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität im Amt für Volksschulen repräsentiert die hoheitliche kantonale Ebene, die mit diesen Aufgaben betraut ist. In dieser Funktion übt sie die kantonale Aufsicht gemäss dem vorliegenden Konzept aus.

Der Schulrat trägt bei der Qualitätssicherung die strategische Verantwortung. Er bewilligt das Schulprogramm und damit auch die im Schulprogramm verankerten Aussagen zur Qualitätssicherung. Der Audit-Bericht richtet sich an den Schulrat bzw. an die Leitung Sekundarschulen. Der Schulrat gewährleistet die Umsetzung der resultierenden Massnahmen. Der Schulrat ist für die Durchführung der internen Evaluation verantwortlich und gewährleistet die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.

Die Schulleitung trägt die operative Verantwortung. Sie führt die interne Evaluation im Auftrag des Schulrats durch. Sie wertet die Resultate zuhanden des Schulrats aus und setzt die vom Schulrat bzw. von der Leitung Sekundarschulen beschlossenen Massnahmen um. Im Fall der Audits setzt sie die daraus resultierenden Massnahmen im Auftrag des Schulrats bzw. der Leitung Sekundarschulen um.

2.3. Datenschutz

Gemäss Bildungsgesetz (§ 60a Abs. 2, SGS 640) sind die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen nicht öffentlich zugänglich. Dies bedeutet insbesondere, dass Auditberichte und die zugrundeliegenden Daten vertraulich zu behandeln sind und nicht veröffentlicht werden dürfen. Davon unberührt ist eine Information der Schule an die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler über die Durchführung eines Audits und zusammenfassend über die wesentlichen Erkenntnisse und den weiteren Umgang mit diesen Erkenntnissen.

2.4. Subsidiarität, Teilautonomie und Kontextsteuerung

Ein wesentliches Prinzip der kantonalen Aufsicht besteht darin, die Teilautonomie der Schulen im Sinne der [Kontextsteuerung](#) zu wahren. Die kantonale Aufsicht gewährleistet, dass die Verantwortung für allfälligen Handlungsbedarf in Bezug auf Qualität auf allen Ebenen subsidiär, der jeweiligen Zuständigkeit entsprechend, wahrgenommen wird. Die Gemeinden sind Träger der Kindergärten und Primarschulen sowie Musikschulen. Der Kanton ist Träger der Sekundarschulen. Die jeweiligen Trägerschaften verantworten zusammen mit ihren Schulräten bzw. ihrer Leitung Sekundarschulen in Kooperation mit den Mitarbeitenden den Schulbetrieb und die Umsetzung des Bildungsauftrags.

3. Aufgaben und Ziele

Gemäss Bildungsgesetz (SGS 640) sind die Schulen als teilautonome, geleitete Organisationen verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft. Sie gestalten ihre Aufgaben innerhalb des Schulprogramms (BildG § 58, Abs.1 und 2). Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms (BildG § 71, Abs.1, a). Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird (BildG § 63 Abs.1, a).

Die kantonale Aufsicht zielt darauf ab, dass der Bildungsauftrag von den Schulen in erwarteter Qualität und im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton umgesetzt wird. Sie sorgt dafür, dass in festgelegten Intervallen und bei definierten Anlässen sowie in Bezug auf einzelne Vorkommnisse der jeweils aktuelle Stand von Auftragserfüllung und Qualität sichtbar gemacht wird. Im Zusammenspiel von Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schulen mit der kantonalen Aufsicht werden fundierte Analysen bezüglich der Qualität und des Entwicklungsstands ermöglicht. Mit Hilfe der kantonalen Aufsicht soll Verbindlichkeit für die Ableitung von Erkenntnissen aus den Analysen sowie deren Umsetzung in wirkungsvolle Massnahmen sichergestellt werden. Ergebnis- und Prozessverantwortung bleiben bei der Schule und ihrer Trägerschaft. Sämtliche Verfahren und Vorgehensweisen im Rahmen der kantonalen Aufsicht haben zum Ziel, im Sinne des gesetzlichen Bildungsauftrags die Qualität der Schulen, resp. der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen oder zu verbessern

Ein zentrales Anliegen dabei ist, die Analysen schlank zu halten und gleichzeitig auf die Nutzung der Erkenntnisse im Hinblick auf die Umsetzung des Bildungsauftrags in hoher Qualität zu fokussieren:

- Die Schulen pflegen ihre Stärken und entwickeln sie weiter.
- Die Schulen ergreifen Massnahmen, um Defizite zu beseitigen.

4. Systematik und Aufbau der kantonalen Aufsicht

Das Aufgabengebiet der kantonalen Aufsicht umfasst flächendeckend und systematisch zur Anwendung kommende Verfahren wie Audits als Form der externen Evaluation und alternierende Entwicklungsgespräche. Die Sicherstellung der Umsetzung kantonalen Vorgaben, die in Zusammenhang mit der Erfüllung des Bildungsauftrags stehen, gehören ebenso dazu wie anlassbezogene Interventionen und Massnahmen.

Bei ihrer Arbeit stützt sich die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität auf Daten (quantitative und qualitative), die valide Aussagen über die Qualität der Schulen und die Einhaltung der Vorgaben ermöglichen. Hierzu bedarf es koordinierter Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssysteme in den Schulen ebenso wie auf kantonaler Ebene. Regelmässige Audits sowie ergänzende Befragungen und Datenerhebungen zum Entwicklungsstand der Schulen verschaffen ein Bild über

deren Qualität. Dieses erlaubt, passgenaue Entwicklungsmassnahmen zu initiieren und zu gestalten. Ergänzend finden regelmässig Entwicklungsgespräche zwischen der Hauptabteilung Aufsicht und Qualität und der Schulführung statt. Hier wird unter Einbezug aller vorliegenden Daten der Entwicklungsstand insgesamt reflektiert. Gleichzeitig wird die Umsetzung konkreter Entwicklungsmassnahmen thematisiert, die beispielsweise aus Audits resultieren können.

Die Tätigkeit der kantonalen Aufsicht beinhaltet Beurteilungen und hat Bewertungen zur Folge. Damit Bewertungsverfahren nicht den Anschein der Willkür erwecken, bedürfen die Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssysteme gültiger und anerkannter Kriterien. Die grundsätzlichen, entwicklungsleitenden Qualitätsanforderungen an die Schulen im Kanton Basel-Landschaft sind in den [Orientierungsrastern](#) formuliert.

Ein wichtiger Baustein für die erfolgreiche Umsetzung von Entwicklungsmassnahmen ist die bereits erwähnte kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Schulen, welche auch die interne Evaluation umfasst.

Qualitätsentwicklung und -sicherung sind neben Aspekten der Schulführung, dem Stand des Schulprogramms und der dazugehörigen mehrjährigen Schulentwicklungsplanung Gegenstand der Audits und ggf. weiterer kantonaler Datenerhebungen.

Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität des AVS zieht eine Begleitgruppe bei. Mit der Begleitgruppe wird der Einbezug der Schulräte, der Schulleitungen und der Lehrerschaft gewährleistet. Vertreten sind die Vorstände der Schulratspräsidienkonferenz, der Schulleitungskonferenzen Primarstufe und Sekundarstufe I, die amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, eine Vertretung des lvb, die PH FHNW und das AVS. Sie nimmt Stellung zur Konzeption insgesamt, zu den Verfahren, den eingesetzten Instrumenten und der weiteren Entwicklung.

5. Verfahren

5.1. Audits

Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Aufsicht und Qualität, gibt Audits extern an entsprechende Fachstellen in Auftrag. Dazu ist in einem separaten [Auditkonzept](#) festgehalten, aus welchen Bestandteilen ein Audit besteht, welche Methoden eingesetzt werden, wie der Ablauf organisiert bzw. terminiert ist und welche Themen Gegenstand des Audits sind. Dieses Konzept wird zyklisch überarbeitet und angepasst. Audits werden an allen Schulen in Mehrjahres-Intervallen durchgeführt, unabhängig vom Entwicklungsstand der Schule. Im Auftrag der kantonalen Aufsicht werden Umfang, Themen, Berichterstattung, Berichtsynthesen und die Einbindung der Mitarbeitenden der beauftragten externen Fachstellen in allfällige Folgeprozesse definiert.

Die Themen des Audits werden von der Hauptabteilung Aufsicht und Qualität erarbeitet. Nach einer Stellungnahme der Begleitgruppe und einer Beratung in der Geschäftsleitung des AVS entscheidet die Dienststellenleitung AVS über die Festlegung der Themen.

5.2. Entwicklungsgespräche

Entwicklungsgespräche zwischen der Hauptabteilung Aufsicht und Qualität und der Schulführung dienen der Reflexion des aktuellen Entwicklungsstands und konkreter Entwicklungsvorhaben der Schule. Dabei sollen Fragen der Schule geklärt, allfälliger Handlungsbedarf erkannt und gegebenenfalls das weitere Vorgehen vereinbart werden. Die Entwicklungsgespräche finden in der Regel im Abstand von zwei Jahren nach einem Audit statt. Bei Bedarf können zusätzliche Gespräche vereinbart werden.

Entwicklungsgespräche behandeln die Aufgabenerfüllung der Schulen gemäss Bildungsauftrag, mit Betonung der Prozesse, Strukturen, Regeln, Massnahmen und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Schulprogramm, Schulentwicklungsplanung, interne Evaluationen

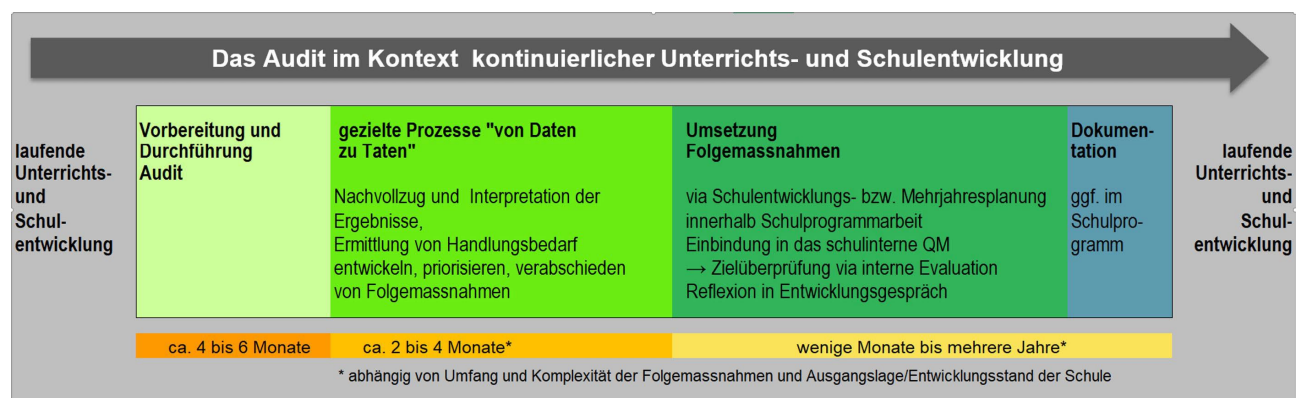
u.a.m.). Insbesondere der Umgang mit Ergebnissen der Leistungsmessungen (Checks) und der Stand in Bezug auf den aus den Audits resultierenden Handlungsbedarf sind zentrale Inhalte der Entwicklungsgespräche. Vorgängig können geeignete Unterlagen wie z.B. die Schulentwicklungsplanung, aktuelle Konzepte etc. von den Schulen eingefordert werden. Sie bilden zusammen mit den Schulreports, Ergebnissen aus den Abgehendenbefragungen, den Orientierungsrastern und weiteren Grundlagen die materielle Basis für eine Reflexion der Gesamtsituation und eine vertiefte Diskussion. Entwicklungsgespräche sollen die Nutzung zentraler Instrumente wie z.B. Schulentwicklungsplanung bzw. Mehrjahresplanung, Schulprogramm, Qualitätsmanagement, Checks und Schulreports unterstützen und sichern. Darüber hinaus sollen sie Raum bieten für:

- Die Auseinandersetzung der Schulführung mit Impulsen von aussen
- Die Vertiefung des Verständnisses der lokalen Gegebenheiten durch die kantonale Aufsicht
- Das gegenseitige Zuhören und die Aufnahme von Bedarfen
- Die Vernetzung von Wissen und Personen.

5.3. Vorgehen

Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität beauftragt und plant die Durchführung der Audits. Diese finden im Kontext kontinuierlicher Unterrichts- und Schulentwicklung in den Schulen statt.

Die folgende Grafik zeigt das Audit im Kontext kontinuierlicher Unterrichts- und Schulentwicklung.



Nach Vorliegen des Auditberichts in den jeweiligen Schulen begleitet die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität den Prozess der Validierung und die weitere differenzierte Auseinandersetzung mit den Ergebnissen auf Schulführungsebene. Daraus resultiert die Ableitung gezielter Entwicklungen, Massnahmen und Prozesse unter Berücksichtigung der Prämisse «Von Daten zu Taten».

Im Dialog mit der Schulführung achtet die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität darauf, dass die Massnahmen dem aus den Audits abgeleiteten Handlungsbedarf entsprechen. Sie beurteilt die vorliegenden Daten und Informationen und den Prozessverlauf der Ergebnisverarbeitung unter Einbezug weiterer Erkenntnisse. Im Laufe dieser Prozesse entscheidet sie, ob und wie sie Einfluss nimmt oder gegebenenfalls interveniert.

Alle Schulen, auch jene, die keine weitere Begleitung erfahren, präsentieren der Hauptabteilung Aufsicht und Qualität innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Abschluss des Audits (Rückmeldeveranstaltung im Kollegium) den weiteren Umgang mit den Auditergebnissen. Die vom Schulrat beschlossenen oder bereits eingeleiteten Massnahmen werden dem AVS sechs bis neun Monate nach Beendigung des Audits schriftlich mitgeteilt, in den Sekundarschulen von der Leitung Sekundarschulen im AVS bewilligt. Die Umsetzung von Massnahmen wird Teil der regulären Schulentwicklung (mehrjährige Schulentwicklungsplanung). Der eingeleitete Prozess kommt zum Abschluss mit einer Überprüfung der Zielerreichung innerhalb der schulinternen Qualitätsentwicklung und -sicherung (interne Evaluation) und der Verankerung der entsprechenden Anpassungen im Schulprogramm.

Schulen, bei welchen der Handlungsbedarf aus dem Audit eine weitergehende Begleitung anzeigt, vereinbaren mit der Hauptabteilung Aufsicht und Qualität das weitere Vorgehen betreffend Einflussnahme oder Intervention. In der Vereinbarung sind konkretisierende Elemente bezüglich der Umsetzung von Handlungsbedarf und weiterer Begleitmassnahmen festgehalten, z. B. Überlegungen zu Zielüberprüfungen von Massnahmen im Rahmen der internen Evaluation, eine engmaschige Begleitung durch die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität, eine externe Prozessbegleitung oder eine vertiefende externe Analyse.

Während Vorbereitung und Durchführung des Audits in hohem Masse standardisiert sind, folgen die Prozesse im Anschluss zwar einer klaren Logik, sind aber wenig standardisiert. Sie sind angepasst an den Umfang und die Komplexität des Handlungsbedarfs sowie an die Anforderungen und Voraussetzungen der einzelnen Schule. Einzelne Phasen können ineinander übergehen und sich gegebenenfalls überlappen. Zusammengefasst findet die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen entlang der folgenden Punkte statt:

- Nachvollzug und Interpretation der Ergebnisse
- Ermittlung des Handlungsbedarfs
- Formulierung und Priorisierung von Massnahmen (Präsentation und Massnahmeneinreichung [zuhanden Hauptabteilung](#) Aufsicht und Qualität resp. [Leitung Sekundarschulen](#) im AVS)
- Einarbeitung der Massnahmen in die Schulentwicklungsplanung
- Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Schulentwicklung
- Überprüfung der Zielerreichung
- Dokumentation der Ergebnisse (z.B. aktualisieren des Schulprogramms).

Die Reflexion dieser Prozesse und der daraus resultierende Entwicklungsstand sind feste Bestandteile der [Entwicklungsgespräche](#) (s. voranstehender Abschnitt). Hier können mittel- und längerfristige Perspektiven verfolgt und in die weiteren Planungen einbezogen werden.

Ablaufpläne für die [Primar-](#) und [Sekundarschulen](#) stehen ebenso wie [Planungsinstrumente](#) in Form einer Excel-Mappe im Downloadbereich des Handbuchs zur Verfügung.

5.4. Gravierende Defizite

Gravierende Defizite sind Zustände in Schulen, die so schwerwiegend sind, dass ein regelkonformer Betrieb gefährdet oder nicht mehr möglich ist, bzw. die Erfüllung des Bildungsauftrags in erheblichem Mass gefährdet ist. Sie können im Verlauf der Audits oder auf anderem Weg sichtbar werden. Erkannte Defizite können zu gravierenden Defiziten werden, wenn es Schulen unterlassen, erkannte Defizite anzugehen bzw. zu beheben.

Im Verständnis der Kontextsteuerung sind bei gravierenden Defiziten direkte Eingriffe übergeordneter Instanzen angezeigt. Grundsätzlich gilt: Je gravierender Defizite sind, desto direkter interveniert die übergeordnete Instanz. Wenn gesetzliche Regelungen verletzt werden, weist sie – vorbehaltlich weiterer Schritte – unmittelbar eine gesetzeskonforme Praxis an.

Wenn im Laufe der kantonalen Aufsichtsprozesse gravierende Defizite festgestellt werden, setzt die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität die Regelprozesse aufgrund §§ 82 Abs. 11 und 82j Abs. 1f BildG aus und interveniert entlang der folgenden Kaskade:

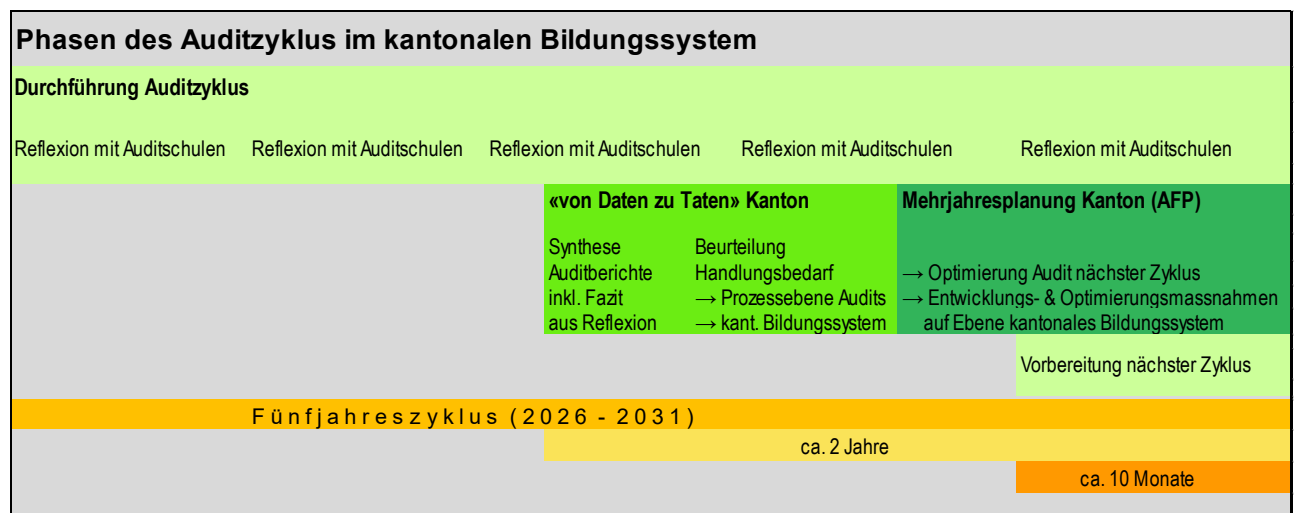
- Sie weist im Fall der Primarstufe den Schulrat an, Massnahmen in vorgegebener Priorität umzusetzen und überprüft dies engmaschig. Im Fall der Sekundarstufe I stimmt sie die Intervention mit der Leitung Sekundarschulen im AVS ab. Diese weist die Rektorinnen bzw. Rektoren entsprechend an.
- Sie kann der Dienststellenleitung des AVS beantragen via Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung, dem Schulrat oder der Schulleitung eine Fachperson zur Seite zu stellen, welche zeitweise genau definierte Aufgaben und Funktionen übernimmt.

5.5. Auditsynthesen

Die PH FHNW erstellt für den gesamten Zyklus eine Auditsynthese aller Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I. Grundlage sind die Auditberichte der Schulen sowie die Erkenntnisse aus den jährlich stattfindenden Prozessreflexionen der auditierten Schulen. Die Auditsynthese beschreibt Trends und verallgemeinerbare Erkenntnisse aus den Auditberichten und -prozessen.

Auditsynthesen richten sich an die Direktionsvorsteherin bzw. den -vorsteher der BKSD und sind Teil der kantonalen Berichterstattung an die Politik und die Öffentlichkeit (Rechenschaftsfunktion). Die Befunde aus der Auditsynthese dienen der Weiterentwicklung des kantonalen Bildungssystems. Sie können in den zuständigen Gremien diskutiert werden und in Massnahmen münden, die in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons einfließen. Zugleich dienen die Auditsynthesen der Weiterentwicklung des Auditverfahrens und der Planung des nächsten Auditzyklus.

Die folgende Grafik zeigt den Prozess eines Auditzyklus auf Ebene des kantonalen Bildungssystems.



5.6. Überprüfung der Umsetzung kantonalen Vorgaben

Neben den flächendeckend zur Anwendung kommenden Verfahren wie Audits und/ oder Entwicklungsgesprächen kann bei Bedarf die Umsetzung kantonalen Vorgaben und Projekte überprüft werden, die in Zusammenhang mit der Erfüllung des Bildungsauftrags stehen (§ 61a BildG).

Es handelt sich um:

- stehende, gesetzlich verankerte Aufträge, z.B. Umsetzung der Vorgaben zum Stundenplan, zur Klassenbildung, zum Schulprogramm, zur speziellen Förderung, zur Zeugniserstellung, zur Personalführung etc.
- terminierte Aufträge. In der aktuellen Entwicklungsperiode im Zentrum stehen hier das Schwerpunktprogramm «Zukunft Volksschule» mit verschiedenen Elementen wie Digitalisierung, Leseförderung, Förderung in Mathematik, Stärkung des Leistungszugs A etc. und die Einführung von PICTS. In enger Absprache mit der Programmleitung ist zu definieren, für welche Bereiche mit Bezug zur Erfüllung des Bildungsauftrags die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität zuständig ist und was genau Gegenstand der Überprüfung sein soll.

In der Regel werden in diesen Überprüfungen neben terminierten Zielen immer auch die Integration der relevanten Neuerungen in die regulären Instrumente, Verfahren und Abläufe untersucht und somit die Verbindung zu den stehenden, gesetzlich verankerten Aufträgen hergestellt.

Die Überprüfungen bedürfen eines Auftrags der Dienststellenleitung des AVS an die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität. Sie erfolgen stichprobenartig oder als Vollerhebung und sind themenbezogen. Je nach Ergebnis der Untersuchung sind Massnahmen auf Ebene einzelner Schulen oder des kantonalen Bildungssystems zu treffen.

5.7. Anlassbezogene Interventionen

Der Umgang mit besonderen Vorkommnissen wie aufsichtsrechtlichen Anzeigen, Beschwerden oder Krisen wird dem konkreten Einzelfall angepasst. Liegt die Fallführung innerhalb des AVS bei der Hauptabteilung Aufsicht und Qualität, reagiert sie bei akutem Handlungsbedarf sofort und interveniert im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

In allen anderen Fällen veranlasst sie weitere Analysen, zieht involvierte Stellen bei und sorgt dafür, dass Prozesse in Gang kommen mit dem Ziel, den besonderen Vorkommnissen angemessen zu begegnen. Sind die Vorkommnisse gravierend, so gilt, was im Punkt «5.4 Gravierende Defizite» beschrieben ist.

6. Unterstützende Massnahmen, Instrumente und Verfahren

Ergänzend zu den Aufsichtsprozessen müssen die notwendigen [Instrumente](#) und Verfahren zur Verfügung gestellt und finanziert werden. Es handelt sich dabei beispielsweise um die [Orientierungsraaster](#), welche die kantonalen Qualitätskriterien beinhalten oder um Befragungsinstrumente für die Schulen wie «IQES online» oder «[Evaltool](#)». Weiterbildungen im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind für das Gelingen ebenso unerlässlich wie massgeschneiderte Prozessberatungen für die Umsetzung von Massnahmen und die Gestaltung der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Beide ermöglichen den Schulen, die notwendigen Kompetenzen vor Ort aufzubauen. Insbesondere im Bereich der internen Evaluation sind hier die Verfahren der begleiteten Selbstevaluation und – speziell auf den Unterricht bezogen – die Methoden «LUUISE» (Lehrpersonen unterrichten und untersuchen integriert, sichtbar und effektiv) und «[INSULA](#)» zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Realisierung dieser Weiterbildungen und Prozessberatungen arbeitet die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität eng mit der [Weiterbildung Schulbereich](#) der Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung zusammen.

7. Interne Zusammenarbeit und Abgrenzung

Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität sorgt dafür, dass die Schulen regelmässig Rückmeldungen zu ihrer Qualität erhalten. Sie stellt sicher, dass Audits stattfinden, führt Entwicklungsgespräche durch und überprüft die Einhaltung kantonaler Vorgaben. Auf die dabei resultierenden Erkenntnisse und Feststellungen reagieren die Schulen mit der Umsetzung angemessener Massnahmen und sorgen für eine verbindliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität vereinbart mit den Schulen, wie sie diese Prozesse begleitet und gegebenenfalls beaufsichtigt.

Die Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung stellt den Schulen auf deren Antrag die erforderlichen Unterstützungs-, Weiterbildungs- und Begleitformate im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bereit. Anträge, die aus den kantonalen Aufsichtsprozessen resultieren, behandelt die Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung prioritär. Im Fall der Sekundarschulen vertritt die Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung zusätzlich den Kanton als Trägerschaft und ist zuständig für alle Ressourcierungsfragen. In dieser Rolle ermöglicht sie unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben und des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) eine möglichst effektive und effiziente Entwicklung der einzelnen Schulen.

Wenn die Entwicklung und Umsetzung angemessener Massnahmen zu wenig oder nicht geschieht bzw. die zugrundeliegende Situation nicht verbessert wird, sprechen sich die Leitungen der beiden Hauptabteilungen bezüglich des weiteren Vorgehens ab. Bleibt es fraglich, ob die Schule mit der zur Verfügung gestellten Unterstützung in der Lage ist, zugrundeliegende Defizite zu beheben, wird die Dienststellenleitung hinzugezogen. Zu dritt wird das weitere Vorgehen situativ entschieden. Dasselbe gilt für besondere Vorkommnisse, die eine Entscheidung verlangen, ob die Ansprechstelle von Seiten des AVS die Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung sein soll oder ob es sich um eine Frage der kantonalen Aufsicht (Hauptabteilung Aufsicht & Qualität) handelt.

8. Aufsicht über die Privatschulen und die Private Schulung

8.1. Privatschulen

Die Bewilligung von Privatschulen folgt einem standardisierten [Vorgehen](#) gemäss den Vorgaben aus der «Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung» ([SGS 640.43](#)). Die Erstbewilligung ist auf ein Jahr befristet. Nach einem Aufsichtsbesuch durch die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität im Laufe des ersten Betriebsjahrs erfolgt die Bewilligung in der Regel unbefristet. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

Die kantonale Aufsicht über die Privatschulen bezieht sich hauptsächlich auf die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Sie wird wahrgenommen mittels Berichterstattung der Privatschulen an die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität sowie durch periodische Aufsichtsgespräche mit den Privatschulen im Turnus von höchstens vier Jahren. Ausserdem findet sie anlassbezogen statt, aufgrund von aussergewöhnlichen Vorkommnissen oder Meldungen an die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität. Kriterium für Interventionen von Seiten der kantonalen Aufsicht ist der Tatbestand, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung Bestand haben. Wo diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, kann die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität Interventionen einleiten bis hin zum Entzug der Bewilligung ([§15 VO über die Privatschulen und die private Schulung](#)). Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität kann aus begründetem Anlass auch eine externe Evaluation anordnen (§17, Abs.3 VO über die Privatschulen und die private Schulung).

8.2. Private Schulung

Die Bewilligung einer privaten Schulung folgt ebenso einem standardisierten [Vorgehen](#), basierend auf der «Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung» ([SGS 640.43](#)). Sie ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet und muss für jedes Schuljahr [neu beantragt](#), das heisst wiederbewilligt werden.

Die kantonale Aufsicht über die private Schulung wird wahrgenommen, indem die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität die jeweils vorzulegende Semesterplanung mit den Bildungsschwerpunkten und den Unterrichtsinhalten prüft und halbjährliche Aufsichtsbesuche vor Ort durchführt. Ausserdem findet sie analog der Aufsicht über die Privatschulen anlassbezogen statt, aufgrund von aussergewöhnlichen Vorkommnissen bzw. Meldungen an die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität.

Kriterium für Interventionen seitens der Aufsicht ist der Tatbestand, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung Bestand haben oder nicht. Wo sie nicht mehr erfüllt sind, kann die Aufsicht intervenieren bis hin zum Entzug der Bewilligung ([§15 VO über die Privatschulen und die private Schulung](#)).

9. Jährliche Berichterstattung

Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität erstattet der Dienststellenleitung und dem Direktionsvorsteher resp. der -vorsteherin jährlich Bericht. Die Berichterstattung enthält einen Kurzbericht der PH FHNW mit Auskünften über die Anzahl durchgeführter Audits, die Anzahl Audits auf der jeweiligen Schulstufe, die Anzahl detaillierter schulspezifischer Auditberichte sowie die Zufriedenheit der beteiligten Schulleitungen/ Schulräte und Lehr- und Fachpersonen.

Diese Berichterstattung wird ergänzt mit einer Übersicht zum Handlungsbedarf in den auditierten Schulen unterteilt nach Bereichen und Umfang.

10. Evaluation

Das vorliegende Aufsichtskonzept wurde mit Blick auf die gesetzlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Führungsstrukturen und im Hinblick auf die Reorganisation des zweiten Auditzyklus (2026-31) überprüft und auf die neuen gesetzlichen Grundlagen hin angepasst.